

Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen

Unfallversicherungsträger		Die Verordnung muss dem zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Soweit nur orthopädische Einlagen verordnet werden, ist die Verordnung der versicherten Person bzw. dem Leistungserbringer/der Leistungserbringerin auszuhändigen.
Name der versicherten Person	Vorname	
		Diagnose
Geburtsdatum		
Vollständige Anschrift		
Unfalltag	Az. des UV-Trägers	

1 Umfang der erforderlichen Schuhausstattung

- Erstausrüstung
 Wechseleusrüstung
 Ersatzausstattung
 Reparatur

2 Erforderliche Leistungen

- Orthopädische Einlagen *
 Vorkonfektionierte/semiorthopädische Schuhe
 Orthopädische Zurichtung konfektionierter Schuhe
 Orthopädische Maßschuhe
 Orthopädisch konfektionierte Schuhe

* Bei der Versorgung mit Einlagen für Arbeitssicherheitsschuhe sind Baumuster-Vorschriften zu beachten.

3 Orthopädische Schuhausstattung

Schuhform/Schuhhöhe:

- Halbschuh
 knöchelübergreifend
 Sandale

Schuharten orthopädische Schuhe:

- Straßenschuh
 Hausschuh
 Sportschuh
 Badeschuh
 Verbandsschuh/Therapieschuh
 Winterstiefel
 Arbeitsschuh, wenn bekannt
 Arbeitssicherheitsschuh

Auftrag auf Wunsch des Unfallversicherungsträgers erteilt: Nein Ja

Ärztliche Abnahme erforderlich: Nein Ja

Begründung und Therapieziel für die orthopädische Schuhausstattung:

Sonstige Bemerkungen:

Datum _____

Unterschrift/Stempel